



**Bericht zur Entwicklung der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen zum
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15. Juli 2015 die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Zentrales Element der Gesetzesänderung ist die Abschaffung der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule bzw. die Einführung des Elternwahlrechts. Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können seit dem Schuljahr 2015/2016 wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) lernen soll.

Zur Ausgestaltung der Regelungen des Schulgesetzes wurde vom Kultusministerium die Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote erlassen.

Diese Regelungen hatten unmittelbare Auswirkungen auf die Karl-Georg-Haldenwang-Schule in Münsingen, die nun Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wurde.

Die Verwaltung wird in der Sitzung gemeinsam mit Herrn Schüler vom Staatlichen Schulamt Tübingen und der Schulleitung mündlich über folgende Eckpunkte berichten:

- In Baden-Württemberg gibt es Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt:
 - Lernen
 - Geistige Entwicklung
 - Hören
 - Körperliche und motorische Entwicklung
 - Sehen
 - Sprache
 - Emotionale und soziale Entwicklung
 - Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung

- SBBZ soll zunehmend Ansprechpartner und Fortbildungsstätte für die allgemeinen Schulen werden
- SBBZ wird vermehrt Lehrerinnen und Lehrer im Kollegium haben, die im Rahmen inklusiver Angebote und verschiedenster kooperativer Organisationsformen Schüler mit Behinderung an allgemeinen Schulen mit unterschiedlichen Deputatsstunden unterrichten
- SBBZ erhält vielfältige neue organisatorische Aufgaben in den Bereichen Kontakt zu verschiedenen Schulträgern, Bustransporte, Mittagessen, Zusammenarbeit mit Schulbehörden, außerschulischen Partnern und allgemeinen Schulen
- Verlagerung der Zuständigkeit für die Diagnostik, Beratung und Information der Eltern zum Staatlichen Schulamt
- Kooperative Organisationsformen machen vielfältige Absprachen mit anderen kommunalen Schulträgern notwendig